



OIB – Richtlinie 2 Brandschutz

zu Punkt der OIB-RL-2

2.1.1 [Müssen Estrichrandstreifen der Klasse E entsprechen?](#)

3.2.1 [Gelten Wände als Abgrenzung zwischen Balkonen und Terrassen als Trennwände?](#)

7.3.13 [Kann eine Brandmeldeanlage bei Schutzhütten in Extremlage durch eine Gefahrenmeldeanlage zur Brandfrüherkennung und Alarmierung ersetzt werden?](#)

Müssen Estrichrandstreifen der Klasse E entsprechen?

Kommentar: Nein. Estrichrandstreifen müssen nicht der Klasse E entsprechen, da sie hinsichtlich ihres Beitrages zum Brand vernachlässigbar sind. In Punkt 2.1.1 sind mit "nicht substanziellen Teilen" Bauprodukte gemeint und nicht lediglich Komponenten nicht homogener Bauprodukte, auf die die Kriterien der ÖNORM EN 13501-1 anwendbar wären.

Gelten Wände als Abgrenzung zwischen Balkonen und Terrassen als Trennwände?

Kommentar: Nein. Die Anforderungen an Trennwände gelten nicht für Wände zwischen Balkonen und Terrassen.

Kann eine Brandmeldeanlage bei Schutzhütten in Extremlage durch eine Gefahrenmeldeanlage zur Brandfrüherkennung und Alarmierung ersetzt werden?

Kommentar: Ja.